GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kiez Alm Gastro GmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kiez Alm Gastro GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12.2023.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, insbesondere aber nicht ausschließlich unter den Namen Kiez Alm, Rock Alm und Croque Alm und alle damit im Zusammenhang stehenden T\u00e4tigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar dienen, soweit sie nicht einer besonderen Erlaubnis bedürfen.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.00.
- (2) Von dem Stammkapital haben übernommen:
 - a) Frau Christin von Jackowski, geb. Brinkmann (geb. 24.09.1989), Auenweg 12, 22858 Norderstedt, den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von € 10.000.00
 - b) die lepus GmbH,
 Hindenburgstraße 15e, 23879 Mölln,
 AG Lübeck HRB 21097 HL,
 den Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von

€ 5.000,00

c) die TH Beteiligungs GmbH, Neu-Galliner-Ring 22a, 19258 Gallin, AG Schwerin HRB 13190, den Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von

€ 5.000.00

d) die RM Projekt- und Beteiligungs GmbH, Oberer Landweg 53, 21035 Hamburg, AG Hamburg HRB 176319, den Geschäftsanteil Nr. 4 in Höhe von

€ 5.000,00 € 25.000,00

Die Geschäftsanteile sind jeweils zur Hälfte sofort in bar einzuzahlen. Der übrige Betrag ist auf erste Anforderung der Gesellschaft sofort zu leisten.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Durch eine von der Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich und soll die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Werktagen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, sie soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstigen Teilnehmer
 - c) Tagesordnung und Anträge

- d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

- (3) Auf Verlangen von Gesellschaftern, die mindestens 50 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung innehaben, ist von der Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten, seinen Abkömmling oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Niederschrift der Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, E-Mail oder Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder im Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift angefochten werden.

§ 9

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Jedem Gesellschafter steht für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils ein Vorkaufsrecht zu. Jeder Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil veräußert, hat dies den übrigen Gesellschaftern unter Beifügung des Kaufvertrages anzuzeigen; jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Eintritt in den Kaufvertrag zu erklären, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Kaufvertrag Kenntnis genommen hat. Erklären mehrere Gesellschafter den Eintritt in die Gesellschaft, so wird der Anteil entsprechend den bisherigen Anteilen am Kapital unter Wahrung der Bestimmungen zur Teilbarkeit der Anteile geteilt. Sofern unteilbare Spitzenanteile überbleiben, werden diese unter den Gesellschaften verlost. In der Anzeige des Verkaufs an die Gesellschafter muss der Kaufpreis für den Anteil enthalten sein. Ist ein Kaufpreis nicht enthalten, gilt der Kaufpreis von € 1,-- als vereinbart.
- (4) Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer in dem Vertrag mit dem Verkäufer verpflichtet, brauchen die vorkaufsberechtigten Gesellschafter nicht zu erfüllen oder zu vergüten.

§ 10

Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Stattdessen kann die Gesellschafterversammlung aber auch die Einziehung des betroffenen Geschäftsanteils innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Gesellschafters beschließen. Die Erben/Vermächtnisnehmer erhalten in diesem Fall eine Abfindung, die nach § 11 Abs. (2) g) zu ermitteln und Abs. (2) h) auszuzahlen ist.

Die Testamentsvollstreckung an einem Geschäftsanteil ist auch in der Form der Verwaltungstestamentsvollstreckung zulässig.

§ 11

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung abgelehnt wird;
 - von Seiten des Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es den Inhabern des Geschäftsanteils nicht binnen zwei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt; d.h. wenn der Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig wesentliche Pflichten des Vertrages verletzt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
 - d) Statt der Einziehung kann im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 2 g) und h) mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
 - e) Bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- f) Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- g) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung zu, die sich aus seiner geleisteten Stammeinlage zuzüglich einem seiner Stammeinlage entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft abzüglich eines evtl. Verlustvortrages bemisst. Grundlage der Abfindung ist dabei die unter Beachtung steuerlicher Vorschriften aufgestellte Handelsbilanz der Gesellschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn die Einziehung zu diesem Stichtag erfolgt, im Übrigen die entsprechende Bilanz zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- h) Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses an mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung, zu zahlen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Abfindung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen entsprechend den in Satz 1 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Abfindung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Abfindung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.
- i) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.
- j) Wird ein Geschäftsanteil gepfändet, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Pfandgläubiger zu befriedigen. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei ein Widerspruchsrecht nicht zu.

§ 12

Erwerbsrecht

(1) Stirbt ein Gesellschafter, dann haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander das Recht, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters zu erwerben. Üben einer oder mehrere Gesellschafter das ihnen zustehende Erwerbsrecht nicht aus, dann steht dieses den ausübungswilligen Gesellschaftern im

Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Das Erwerbsrecht hat ein jeder Gesellschafter schriftlich binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Todestag des verstorbenen Gesellschafters bei den Erben geltend zu machen, wobei die Gesellschaft eine Kopie des Schreibens erhält.

- (2) Die Erben des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, den Geschäftsanteil auf Verlangen des überlebenden Gesellschafters an diesen abzutreten.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschaftererben, die gemäß Abs. 2 zur Abtretung des Geschäftsanteils verpflichtet sind, ruht längstens bis zum Ablauf von neun Monaten ab dem Tode des Gesellschafters.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch Einschreiben zum Einwurf und ist an sämtliche anderen Gesellschafter zu richten. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum Ablauf des dritten Werktages der Kündigungsfrist zur Post gegeben wurde. Im Zweifel ist als Anschrift der Gesellschafter die Anschrift zu wählen, die sich aus der Liste der Gesellschafter ergibt.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Jedoch kann in einem solchen Fall die Gesellschafterversammlung bis zum Ende der Kündigungsfrist die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Der kündigende Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt.
- (3) Für die an den kündigenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung gelten die Vereinbarungen in § 11 Abs. 2 g) und h) dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 14

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für den Fall, dass der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer geprüft wird, ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Vorlage

des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, im Übrigen unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

- (2) Für die Gewinnverteilung gilt § 29 GmbHG.
- (3) Auf die Gewinnverteilung anzurechnende Vorabausschüttungen sind auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses möglich.

§ 15

Wettbewerbsverbot

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Gesellschaftern oder Geschäftsführern für den Einzelfall oder allgemein eine Tätigkeit im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gestattet werden. Die Gestattung kann unentgeltlich erfolgen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Gesellschafter verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zum Betrag von EUR 2.500,00.